

5. Ziff. 3 enthält die Regelung, daß das **Vorliegen besonderer Tatumstände** die strafrechtliche Verantwortlichkeit i. S. des Totschlags mindert. Solche besonderen Tatumstände können auf der objektiven oder subjektiven Seite der Tat vorliegen und die Gesellschaftsgefährlichkeit des Tötungsverbrechens erheblich vermindern. Besondere Tatumstände können sich auch aus den Motiven des Täters ergeben, z. B. wenn die Mutter den Gashahn aufdreht, um mit ihrem unheilbar kranken Kind aus dem Leben zu gehen. Kommt es nur zur Tötung des Kindes, weil die Mutter noch gerettet werden kann, so kann ggf. Ziff. 3 angewendet werden.

## § 114

**Fahrlässige Tötung**

(1) Wer fahrlässig einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden;
2. die fahrlässige Tötung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Menschen beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

1. Die Handlung besteht in einem pflichtwidrigen Tun oder Unterlassen des Täters und der dadurch verursachten Tötung eines oder mehrerer Menschen. Wird das pflichtwidrige Tun oder Unterlassen einer Person als Ursache der Tötung festgestellt, dann muß geprüft werden, ob diese auch subjektiv für die herbeigeführte Folge verantwortlich ist (vgl. §§ 7 bis 9).

2. Abs. 2 beschreibt die **schweren Fälle** der fahrlässigen Tötung. Nach Ziff. 1 muß es sich um mindestens zwei Menschen handeln, die durch ein einheitliches oder mehrfaches fahrlässiges Handeln getötet werden.

Ziff. 2 erste Alternative ist dort anwendbar, wo Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit vorhanden sind. Rücksichtslosigkeit ist die krasseste Form egoistischen Verhaltens. Unter rücksichtslos ist auch die gewohnheitsmäßige bewußte Mißachtung oder Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit zu verstehen.

Dort, wo Bestimmungen der genannten Art nicht vorhanden sind (2. Alternative), ist zu prüfen, ob eine besonders verantwortungslose Verletzung von Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben vorliegt. Unter Sorgfaltspflichten sind über die 1. Alternative hinaus alle